

Arbeitsgruppe C

Arbeitsgruppenergebnisse:

Effiziente Handhabung eines Gerichtszugangs der Öffentlichkeit

Ausgangspunkt für diese Arbeitsgruppe waren folgende Rahmenbedingungen:

Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention fordert: *„... daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“* Das Aarhus Convention Compliance Committee hat in seinen Feststellungen und Empfehlungen zur Beschwerde ACCC/C/2010/48 (betreffend Österreich) festgestellt, *„dass die betroffene Vertragspartei, indem sie in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften¹ Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9 (3) der Konvention nicht vereinbar ist“*

Gemäß allgemeinen Grundsätzen (Effektivitätsgebot) des europäischen Rechts muss dieser Zugang auch effektiv sein. **Darüber hinaus ist aber ebenso von Bedeutung, wie dieser Zugang in seiner u.U. variablen Ausgestaltungsmöglichkeit auch effizient gestaltet werden kann.**

Für die Diskussion der konkreten Umsetzung stellten folgende Fragen die Leitplanken dar – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und, angesichts der knapp bemessenen Zeit, ohne Druck, alle Fragen abarbeiten zu müssen.

Fragen:

- Wie kann diese Anforderung angesichts der Fülle von Naturschutzverfahren bewältigt werden?
- Ist es sinnvoll, Erheblichkeitsschwellen einzuführen und wie können diese aussehen?
- Inwieweit kann E-Government hier behilflich sein?
- Wie werden Zustellungen vorgenommen? Sind Präklusionsbestimmungen zweckmäßig?
- Wenn ein Modell mit der Gewährung von Parteistellung anstelle eines Nachprüfungsrechtes gewählt wird, wie kann dies in handhabbarer Weise erfolgen, und inwieweit können hier Internet und „Opt-In Modelle“ von Nutzen sein?
- Wie wird die Ressourcenfrage (bei Behörden und Öffentlichkeit) bewertet?

¹ Anm: Dazu zählen Naturschutzverfahren

Ergebnisse der Arbeitsgruppe C in Wien, 20.10.2016

Die Gruppendynamik dieser Arbeitsgruppe war im Spannungsfeld zwischen konkreten Lösungsvorschlägen und der Diskussion von Grundsatzfragen anzusiedeln. So war die Frage eines möglichst weitreichenden Zugangs der Öffentlichkeit im Sinne einer *actio popularis* einigen TeilnehmerInnen sehr wichtig. Auch wurde die Frage des Zugangs zu Umweltinformationen stark thematisiert.

Angesichts der Vielzahl an Verfahren wurde die Frage von Erheblichkeitsschwellen als denkmöglicher Filter für eine Einteilung von Verfahren thematisiert, und zwar in solche, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich sind, und solche, bei denen lediglich Europäische Richtlinien berührt sind. Eine derartige Lösung erschien manchen TeilnehmerInnen als unbefriedigend, es konnte kein von allen getragener Konsens für eine Bewertung gefunden werden. Bei der Frage zu artenschutzrechtlichen Verfahren wurde eine derartige Vorgangsweise jedoch als ineffizient erachtet.

Eine elektronische Webplattform wurde als das Mittel der Wahl angesehen, der Postweg als ineffizient betrachtet. Die Frage des Zugangs (parteienöffentlich oder öffentlich) wurde thematisiert und dem Wunsch nach einem öffentlichen Zugang von einigen TeilnehmerInnen Ausdruck verliehen.

Das Muster des elektronischen Amtsblatts der Wiener Zeitung wurde genannt und betont, dass sich eine Webplattform auch dazu nutzen ließe, den Zugang zu naturschutzrelevanten Umweltinformationen zu verbessern und zu automatisieren (dadurch wären weniger UIG Anfragen erforderlich, weil viele Informationen bereits im System vorhanden sind)

Bei Parteistellung müssten auch schon die Genehmigungsanträge hochgeladen werden.

Eine derartige Webplattform bräuchte zur effizienten Handhabung sowohl wirksame Suchroutinen als auch ein Vormerksystem (bei dem Interesse an bestimmten Verfahren eingetragen werden kann), das nach geographischen und inhaltlichen Kriterien strukturierbar ist.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe C in Graz, 25.10.2016

Die Arbeitsgruppe wurde sich relativ schnell einig, dass Erheblichkeitsschwellen (also Gewährung von Parteien-, Mitwirkungs-, oder Nachprüfungsrechten nur für Verfahren zu Vorhaben, die bestimmten Kriterien wie Größe o.ä. genügen) weder erstrebenswert noch praktikabel sind (Schwierigkeit, Kriterien unabhängig vom Einzelfall a priori festzulegen)

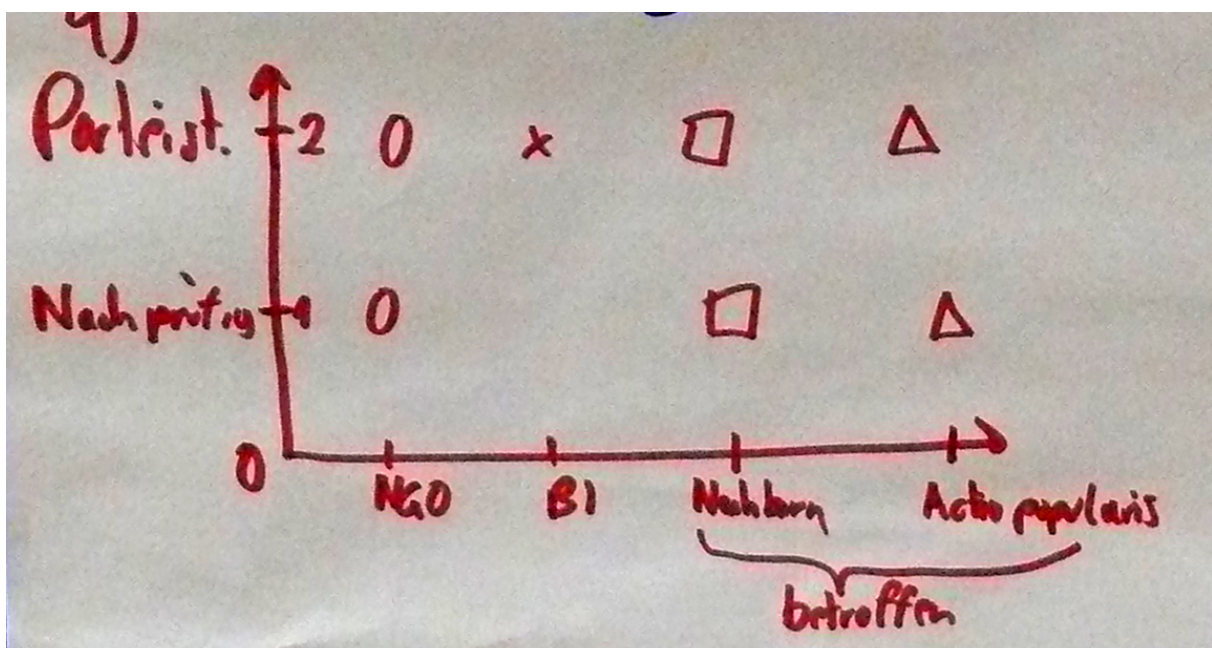
Als nächster Schritt waren die TeilnehmerInnen übereinstimmend der Ansicht, dass nur elektronische Datenverfügbarkeit den zeitgemäßen Anforderungen genügen kann.

Hier entstand der Vorschlag, „E-Government“ in einer Weise auszugestalten, dass eine bundesweit einheitliche Plattform anzustreben ist, nach dem Muster des RIS (Rechtsinformationssystem), in dem Bundes und landesrechtliche Rechtsbestände, Gesetzblätter sowie Judikatur abgefragt werden können und das seit seiner Einrichtung ausgebaut wird.

Wichtig ist dabei einerseits eine leistungsfähige Suchfunktion nach verschiedenen Kriterien, andererseits auch die Möglichkeit, sich für einen „Newsfeed“ anzumelden und sich solcherart bei gewissen Ereignissen, die von spezifischem Interesse sind, automatisiert benachrichtigen zu lassen.

Zu den Suchkriterien soll einerseits eine „Beschlagwortung“ erfolgen (beim Naturschutz etwa betroffene Schutzgüter, Schutzgebiete), weiters die Möglichkeit der „Verortung“ (Geodaten) und nicht zuletzt die zeitliche Dimension berücksichtigt werden (also eine Archivsuche unter Ansetzung zeitlicher Suchkriterien).

In einem Diagramm wurden im Folgenden verschiedene mögliche Anforderungsgrade dargestellt.



Auf der x-Achse ist der Grad der Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt (von Umweltorganisation/NGO über Bürgerinitiativen (analog zur UVP), NachbarInnen und einem Analogon zur *actio popularis* (bei der also jedermann/frau das Recht hätte, einzuschreiten). NachbarInnen und VertreterInnen der Öffentlichkeit im Sinne einer *actio popularis* müssten allerdings ihre Betroffenheit darlegen.

Auf der y-Achse stünden als erste Stufe einerseits ein Nachprüfungsrecht und als zweite Stufe die Parteistellung (Anmerkung: Im Zuge der Arbeitsgruppe A wurde auch eine Zwischenlösung – Beteiligtenstatus mit nachfolgendem Beschwerderecht – diskutiert, diese könnte hier selbstverständlich ebenfalls auf der y-Achse eingetragen werden). Grundsätzlich ist jede Kombination möglich, lediglich für ad-hoc Bürgerinitiativen, die sich ja in einem Verfahren konstituieren müssen, ist nur die Lösung mittels Parteistellung, nicht aber einem Nachprüfungsrecht zugänglich (außer das Beschwerdeverfahren und der Fristenlauf wird grundsätzlich umgestaltet).

Eine Internetplattform, wie die oben beschriebene, ist, wenn sie gut programmiert und ausreichend „skaliert“ ist, also auch viele gleichzeitige Datenbankabfragen bedienen kann, in der Lage, jede Kombination von Rechten und jeden Kreis an RechteinhaberInnen, auf die die Entscheidung fällt, effektiv und effizient umzusetzen. Es kann damit gewährleistet werden, dass nicht alle Informationen zu allen Verfahren an alle übermittelt werden müssen, sondern spezifische Informationen nur an jene, die sie benötigen.

Je nach Grad der gewährten Mitwirkungsrechte sind die Informationen entsprechend anzupassen (bei Parteistellung auch schon Genehmigungsanträge). Ein derartiges System könnte auch selektiv nach Zugangsberechtigung Informationen bereitstellen (öffentliche Informationen und für VerfahrensteilnehmerInnen dann auch Verfahrensakten oder Aktenbestandteile)

Leermeldungen sind mit diesem System nicht erforderlich.

Die Einführung von Präklusionsbestimmungen bei Gewährung von Parteistellungen erscheint als unproblematisch (wie sie für Aarhus Säule 2 außerhalb von UVP nach Rechtsauffassung Weber weiterhin möglich ist.) Bei einer gut gemachten Plattform, im Sinne des Beschriebenen, ist der Fall wenig wahrscheinlich, dass eine Verfahrensbeteiligung versäumt wird und einen Beschwerde ohne vorherige Verfahrensbeteiligung erforderlich wäre.

Nachträgliche Zusatzanmerkung: ein Tool wie beschrieben wird vom Verfasser in Zusammenhang mit der Verpflichtung gesehen, die die Umsetzung der neuen UVP-Richtlinie

mit sich bringt. Diese Notwendigkeit könnte die Bereitschaft, ein einheitliches Tool zu bereitzustellen, das für viele Umweltverfahrenstypen angewendet werden kann, erhöhen.